

FREIPLATZAKTION ZÜRICH

Rechtshilfe Asyl und Migration

Dienerstrasse 59 \ CH-8004 Zürich \ T +41 (0)44 241 54 11 \ F +41 (0)44 241 54 65
info@freiplatzaktion.ch \ www.freiplatzaktion.ch

Vernehmlassung der Freiplatzaktion Zürich zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme von August 2019

Zürich, 22. November 2019

**Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Dabei geht es einerseits um punktuelle Änderungen am Status der vorläufigen Aufnahme, und andererseits um das geplante Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen.

Die Freiplatzaktion Zürich setzt sich als unabhängiger Verein für eine menschliche Asyl- und Migrationspolitik ein. Wir bieten professionelle Rechtsberatung im Asyl- und Ausländerrecht und engagieren uns politisch auf allen Ebenen für die Rechte von asylsuchenden und migrierten Menschen.

Wir beraten zahlreiche Personen mit Status F. Dabei stehen regelmässig sowohl Fragen betreffend Kantonswechsel, als auch solche betreffend die Möglichkeit von Auslandsreisen im Zentrum. Entsprechend kommentieren wir die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aus rechtlicher und praktischer Sicht. Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung von August 2019 wird zwischen der Umsetzung der Motion SPK-S „Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme“ und der Motion Gerhard Pfister „Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene“ unterschieden. Aus Gründen der Systematik und Übersicht folgt die nachfolgende Stellungnahme derselben Struktur.

Werden Änderungsvorschläge des Bundesrats nicht kommentiert, so ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

1. Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme (Motion SPK-S - 18.3002)

Grundsätzlich sind Verbesserungen des Rechtsstatus von vorläufig aufgenommenen Personen zu begrüssen. Trotzdem geben die Vorschläge zu punktuellen Anpassungen im Sinne der Motion SPK-S 18.3002 zu verschiedenen kritischen Bemerkungen Anlass.

a) Vorbemerkung

Vorab ist in grundlegender Hinsicht darauf hinzuweisen, dass – wie im erläuternden Bericht auch festgestellt und grundsätzlich wohl unbestritten – die Vorläufigkeit des Status der vorläufigen Aufnahme in der Praxis weitgehend eine Fiktion bleibt. Damit ist grundsätzlich – sowohl aus integrationspolitischer Perspektive als auch aus Gründen der Gleichbehandlung – zu kritisieren, dass vorläufig aufgenommene Personen im Vergleich zu anderen ausländischen Personengruppen in der Schweiz weiterhin in einem prekären Status verbleiben, welcher der Längerfristigkeit ihrer Anwesenheit keine Rechnung trägt und ihre Teilhabe an der hiesigen Gesellschaft behindert. Das ist weder im Interesse der Betroffenen, noch in demjenigen der Schweiz: Es handelt sich um Symbolpolitik.

Dabei ist zudem auf die strenge Praxis der Kantone betreffend die Härtefallgesuche F-in-B (Art. 30 Abs. 1 Bst. b und Art. 84 Abs. 5 AIG) zu verweisen. Der im Ausländerrecht zentrale Begriff der „Integration“ wird dabei in wirtschaftlicher Hinsicht oft äusserst streng gehandhabt. Diese strenge Handhabe benachteiligt besonders unterstützungsbedürftige Personengruppen: Insgesamt führt die heutige Regelung nämlich dazu, dass besonders alleinerziehenden Elternteilen oder Familien mit mehreren Kindern der Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung in der Praxis im Vergleich zu anderen Personengruppen deutlich schwerer fällt: Sogar bei Erwerbstätigkeit reichen die Einkünfte regelmässig nicht aus, um den Bewilligungswechsel zu erreichen.

Bei alleinerziehenden Frauen stellt sich in diesem Kontext besonders die Frage, ob die heutige Behördenpraxis von Bund und Kantonen mit den Verpflichtungen der Schweiz aus der Frauenkonvention (CEDAW) vereinbar ist. So sind die Behörden

zur völkerrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts verpflichtet. Die faktische Diskriminierung beim Integrationsbegriff verstösst gegen die generellen Diskriminierungsverbote in Art. 1 und Art. 2 lit. d CEDAW. Ausserdem sieht Art. 11 CEDAW gleichen Zugang zum Erwerbsleben vor: Der Staat muss entsprechend Fördermassnahmen für auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Gruppen ergreifen.¹

Vor diesem Hintergrund wäre die Realisierung der im Erläuternden Bericht auf S. 3 erwähnten „Variante 1“ der bundesrätlichen Lösungsvorschläge wünschenswert: Die Freiplatzaktion Zürich spricht sich dafür aus, die vorläufige Aufnahme (Ausweis F) durch die sofortige Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) zu ersetzen.

b) Änderung der Bezeichnung

Die Freiplatzaktion Zürich bedauert, dass weiterhin an der Bezeichnung „vorläufige Aufnahme“ für den Aufenthaltsstatus F festgehalten wird.

Der im erläuternden Bericht vertretene Standpunkt ist vor allem theoretisch-formalistischer Natur. Dass sich die Bezeichnung im Migrationsrecht etabliert habe, ist kein Argument. Eine neue Bezeichnung würde sich – zwangsläufig – innert kurzer Zeit genauso etablieren. Dass eine *neutralere Bezeichnung die Verständlichkeit und Abgrenzbarkeit der bestehenden zahlreichen ausländer- und asylrechtlichen Anwesenheitsregelungen erschweren und deshalb eher zu neuen Missverständnissen als zu einer Vereinfachung führen würde* geht ebenfalls ins Leere. Bereits die heutige Regelung mit dem Status F ist eine im Vergleich zum europäischen Ausland verwirrende Schweizer Speziallösung und führt auch im Alltag innerhalb der Schweiz regelmässig zu Missverständnissen (so gerade – wie auch im erläuternden Bericht erwähnt – bei Arbeitgebern). Die Situation würde bei einer neuen Bezeichnung allerhöchstens dieselbe bleiben.

Demgegenüber bedeutet die heutige Bezeichnung für die Betroffenen handfeste Nachteile im Alltag, etwa bei der Wohnungssuche und auf dem Arbeitsmarkt. Damit ist die Bezeichnung auch ein Hindernis bei der von den Behörden im Ausländerrecht durchgehend geforderten „Integration“, gerade und insbesondere in Bezug auf deren wirtschaftlichen Aspekt. Damit geht sie auch gegen die Interessen von Bund, Kantonen und Gemeinden, zumal sie die Ablösung der Betroffenen von der Sozialhilfe ak-

¹Vgl. zum Ganzen auch den Leitfaden der eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF. Dort insbesondere Fallbeispiel 13.

tiv hindert. Die im Bericht erwähnte „verbesserte Information der Arbeitgeber“ wird schon lange angestrebt. Entsprechende Bemühungen haben bisher keine Früchte getragen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich das diesmal anders verhalten sollte.

Bei Verzicht auf eine Umwandlung des Status F zum Status B spricht sich die Freiplatzaktion Zürich weiterhin dafür aus, dass zuallermindest die Bezeichnung angepasst wird. Eine neue Bezeichnung muss so neutral wie möglich sein und der Längerfristigkeit der Anwesenheit von Personen mit Status F angemessen Rechnung tragen.

c) Erleichterungen beim Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Personen
(Art. 85b Abs. 1 bis 4 E-AIG)

Die Freiplatzaktion Zürich begrüsst im Grundsatz, dass ein Rechtsanspruch auf den Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Personen mit Status F gesetzlich verankert wird.

Aus politischer Perspektive bleibt allerdings ein bedingungsloser Kantonswechsel wünschenswert. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Personen mit F nicht grundsätzlich – oder wenigstens im gleichen Umfang wie Personen mit Aufenthaltsbewilligung B – zum Kantonswechsel berechtigt sein sollten. Die Anforderungen in Art. 37 Abs. 2 AIG sind immer noch sehr hoch: sie setzen voraus, dass die anspruchsberechtigten Personen nicht arbeitslos sind, und dass keine Widerrufgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen überzeugen gerade deswegen auch nicht, weil die Erleichterung des Kantonswechsels ja gerade die Hürden beim Einstieg in den Arbeitsmarkt senken soll. Aus diversen Gründen kann eine vorläufig aufgenommene Person in einem anderen Kanton auf mehr oder bessere Ressourcen für die Arbeitssuche zurückgreifen (beispielsweise ein besseres Beziehungsnetz, spezifische Arbeitsmarktsituation, etc.). Gerade für diese Fälle scheint es nicht sinnvoll, Sozialhilfeunabhängigkeit und ein längerfristiges Arbeitsverhältnis schon als Voraussetzung zu verlangen. Auch Personen, die arbeiten, aber noch keine kostendeckenden Einkünfte generieren können, würden durch die vorgeschlagene Lösung weiterhin am Kantonswechsel gehindert – auch wenn ihnen in einem anderen Kanton allenfalls kostendeckende Erwerbsmöglichkeiten zugänglich wären.

Hinzu kommt, dass die Hauptlast der Integrationskosten im Rahmen der Intergrationsagenda zukünftig vom Bund getragen werden müssen. Damit fallen kantonale Be-

denken betreffend Sozialhilfeabhängigkeit weniger schwer ins Gewicht. Im Übrigen könnte auch ein Lastenausgleich der kantonalen Sozialhilfekosten entsprechende Bedenken ausräumen. Damit würde sich auch die Wartefrist von 12 Monaten erübrigen.

Insbesondere entfaltet die vorgeschlagene Voraussetzung der völligen Sozialhilfeunabhängigkeit eine diskriminierende Wirkung: Wie auch im Fall der problematischen Härtefallbewilligungspraxis F-in-B werden dadurch alleinerziehende Elternteile und Familien mit mehreren Kindern unnötig und ungersehtfertig benachteiligt: Im Kontext des Niedriglohnsektors – regelmässig der einzige Sektor, in welchem Migrant*innen aufgrund von Sprache, Bildungshintergrund und Vorurteilen überhaupt Erwerbsarbeit finden können – ist es für diese Personengruppen oft schwierig, vollständige Sozialhilfeunabhängigkeit zu erreichen. In kleinen oder abgelegenen Kantonen kann das beispielsweise am beschränkten Arbeitsmarkt liegen. Ihrer Integration – und derjenigen der betroffenen Kinder – käme ein erleichterter Kantonswechsel also gerade zu Gute, würden sich die Arbeitsmöglichkeiten dadurch doch erweitern. Hinzu kommt, dass beispielsweise Verwandte in anderen Kantonen sie bei der Erziehungsarbeit unterstützen könnten, was wiederum mehr Spielraum auf dem Arbeitsmarkt bedeuten würde. Insgesamt ist es also auch unter dem Aspekt der Integrationsförderung von ohnehin benachteiligten Personengruppen geboten, die Voraussetzungen des Kantonswechsels weniger streng auszugestalten bzw. ihn ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Insgesamt ist der umfassendere Anspruch auf Kantonswechsel also zu begrüssen. Die Voraussetzungen sind allerdings weiterhin zu streng. Die Freiplatzaktion Zürich fordert, den Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Personen mindestens denselben Bedingungen zu unterstellen, wie sie auch für Personen mit Aufenthaltsbewilligung B gelten, mithin den Voraussetzungen von Art. 37 Abs. 2 AIG.

d) Verschärfung beim Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
(Art. 85b Abs. 5 E-AIG)

Die im Entwurf vorgesehene Verschärfung beim Kantonswechsel für vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge ist scharf zu kritisieren.

Einerseits ist grundsätzlich kein Anlass ersichtlich, weshalb der Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erschwert werden sollte: Die parlamentarische

Motion 18.3002 verlangt die Ausarbeitung von «Erleichterungen beim Kantonswechsel zwecks Erwerbstätigkeit» für vorläufig aufgenommene Personen. Der Auftrag der Legislative ist klar. Die vorgeschlagene Regelung in Art. 85b Abs. 5 E-AIG ist keine Erleichterung, sondern eine Verschärfung und damit klar ausserhalb des parlamentarischen Auftrags. Dieses Vorgehen irritiert.

Zudem – und das ist entscheidend – verletzt der vorgeschlagene Artikel die Rechte von anerkannten Flüchtlingen aus der Flüchtlingskonvention (FK), ist mithin völkerrechtswidrig.

Entgegen der Einschätzung des SEM in seinem erläuternden Bericht (S. 16 f.) steht BVGE 2012/2 nicht der gesetzlichen Konkretisierung offen. Das BVGer hat in genanntem Entscheid keinen Ermessensspielraum ausgenutzt, sondern lediglich den Inhalt der Flüchtlingskonvention ermittelt. Dies als zuständige gerichtliche Behörde des Bundes und nach den gängigen Regeln zur Auslegung von Rechtstexten.² Die Schweiz hat die Flüchtlingskonvention unterzeichnet und ratifiziert. Weder Exekutive noch Parlament können den Inhalt von völkerrechtlichen Verträgen nachträglich und einseitig anpassen. Alle anerkannten Flüchtlinge – ob mit Asyl oder vorläufig aufgenommen – haben Anspruch auf die Rechte der Flüchtlingskonvention. In diesem Kontext besteht kein Spielraum, um die Rechte von anerkannten Flüchtlingen ohne Asyl gegen unten anzupassen.

Inhaltlich kann zur Auslegung des einschlägigen Art. 26 der FK auf die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts in BVGE 2012/2 verwiesen werden (vgl. oben). Die Auslegung scheint zu keinerlei Zweifeln Anlass zu geben:

«Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass Art. 26 FK darauf abzielt, die Einschränkungen der freien Wahl des Aufenthaltsortes und der Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge auf ein Minimum zu beschränken, auf Fälle etwa, wo eine freie Ortswahl von Ausländern die Sicherheit des Landes tangieren würde. Der für den Vorbehalt verwendete Referenzbegriff «vorbehältlich der Bestimmungen, die unter den gleichen Umständen für Ausländer im Allgemeinen gelten» ist dergestalt auszulegen, dass nur solche einschränkende Bestimmungen zulässig sind, die für sämtliche Kategorien von Ausländern gelten. Entsprechend ist auf diejenigen Einschränkungen abzustellen, die auch auf Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung anwendbar sind, weil der Vorbehalt sonst nicht, wie von Art. 26 FK verlangt, auf ausländische Personen im Allgemeinen angewendet würde. Es widerspräche folglich dem Sinn und Wortlaut von Art. 26 FK, wenn lediglich auf die Kategorie der vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingsstatus abgestellt würde, welche die stärksten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Kauf zu nehmen hat.

²vgl. dazu BVGE 2012/2, E. 5.2.1 bis 5.2.3.

Auch der in Art. 6 FK definierte Begriff «unter den gleichen Umständen» erlaubt keine ausschliessliche Verbindung zu vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingsstatus. Art. 6 FK bezieht sich darauf, dass gewisse Rechte nur Personen gewährt werden, die bestimmte Kriterien erfüllen oder die bestimmten Qualifikationen aufweisen. Einschränkende Bestimmungen sind nur zulässig, wenn davon ausländische Personen im Allgemeinen (alle Kategorien von Ausländern, einschliesslich niedergelassenen Personen) betroffen sind.»

Es ergibt sich also aus Wortlaut und Sinn von Art. 26 FK, dass für anerkannte Flüchtlinge keine weiterführenden Einschränkungen vorgesehen werden dürfen, als für Personen mit Niederlassungsbewilligung, wären sie doch andernfalls im direkten Widerspruch zum Wortlaut der Flüchtlingskonvention schlechter gestellt als andere ausländische Personen.

Sollte an Art. 85b Abs. 5 E-AIG festgehalten werden droht ein Normkonflikt. Das zuständige Gericht müsste dem neuen Art. 85b Abs. 5 E-AIG im Sinne der mehrfach bestätigten Praxis des Bundesgerichts zum Verhältnis von Bundesgesetzen und völkerrechtlichen Verpflichtungen die Anwendung verweigern.

Die Freiplatzaktion Zürich fordert entsprechend die ersatzlose Streichung von Art. 85b Abs. 5 E-AIG

2. Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene (Motion Pfister, 15.3953)

Die Motion Pfister ist einerseits in grundsätzlicher Hinsicht zu kritisieren. Andererseits hat der Bundesrat bei den vorgeschlagenen konkreten Änderungen wiederum den Rahmen des parlamentarischen Auftrags deutlich überschritten: Der Vorschlag sieht unnötige und ungerechtfertigte Verschärfungen und einen richtiggehenden Paradigmenwechsel bei Auslandsreisen von vorläufig aufgenommenen Personen vor, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich wäre.

a) Die heutige Rechtslage: Bewilligungspflicht und strenge Voraussetzungen

Die gegenwärtige Regelung von Auslandsreisen für Asylsuchende und für Personen mit vorläufiger Aufnahme ist bereits in der heutigen Praxis ausgesprochen streng. Auslandsreisen für die genannten Personengruppen sind bewilligungspflichtig und an verschiedene Bedingungen geknüpft.

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen können namentlich in vier Fällen Reisedokumente und/oder ein Rückreisevisum erhalten (vgl. Art. 9 Abs. 1 RDV):

- bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen;
- zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten;
- zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind;
- zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland.

Die Dauer der Reise wird in diesen Fällen vom SEM festgelegt (Art. 9 Abs. 2 RDV). Der Begriff der Familienangehörigen ist eng definiert und bezieht sich nur auf die Kernfamilie und Verwandte in direkt auf- oder absteigender Linie.

Gleichzeitig können nur vorläufig aufgenommene Personen ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum für eine Reise von höchstens 30 Tagen pro Jahr erhalten, wenn sie entweder humanitäre Gründe gelten machen können, oder nach drei Jahren vorläufiger Ausnahme aus «anderen Gründen» (Art. 9 Abs. 4 lit. a und b RDV).

Bei den humanitären Gründen geht es eben gerade darum, vorläufig aufgenommene Personen vor *unzulässigen Einschränkungen der persönlichen Freiheit* zu schützen. Diese humanitären Gründe werden regelmässig eng ausgelegt, ermöglichen aber eine einzelfallspezifische Herangehensweise, die dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung trägt.³

Für die Rückreise aus anderen Gründen spielt Art. 9 Abs. 5 RDV in der Praxis eine zentrale Rolle: So kann das Gesuch abgelehnt werden, wenn die betroffene Person Sozialhilfe bezieht. Dieses Kriterium wird in der Praxis ausgesprochen streng gehandhabt. Sozialhilfeabhängige Personen mit Status F erhalten kaum je eine Reisebewilligung aus «anderen Gründen». Hinzu kommt, dass eine solche Bewilligung schon nach heutiger Rechtslage erst nach drei Jahren mit Status F überhaupt in Frage kommt. Die Hürden für eine Reisebewilligung aus anderen Gründen sind damit schon heute ausgesprochen hoch. Es ist kein Regelungsbedarf ersichtlich.

Auch heute können vorläufig aufgenommene Personen nur in absoluten Ausnahmefällen in ihr Herkunftsland zurückkehren. Grundsätzlich sind solche Heimatreisen ausgeschlossen (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 RDV). Nur in begründeten Fällen kann eine sol-

³Vgl. beispielsweise das Urteil des BVGer F-846/2016 vom 9. Mai 2017.

che Reise ausnahmsweise bewilligt werden, wenn humanitäre Gründe dafür vorliegen (Art. 9 Abs. 6 Satz 1 RDV). Solche Bewilligungen sind in der Praxis ausgesprochen selten. Angesichts ihres Ausnahmecharakters bilden sie Grundlage dafür, aussergewöhnlichen – und oft tragischen – Schicksalen angemessen Rechnung zu tragen. Diese Minimalchwelle ist direkter Ausdruck des verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzips: Die Behörden müssen eine Rechtsgrundlage für Ausnahmesituationen haben, in welchen die privaten Interessen an einer Heimatreise die öffentlichen Interessen überwiegen.

b) Grundsätzliche Problematik des Verbots von Heimatreisen (Art. 59d E-AIG)

Es wurde bereits dargelegt, dass Heimatreisen von vorläufig aufgenommenen Personen auch heute nur in absoluten Ausnahmefällen bewilligt werden. Im erläuternden Bericht ist eine Gleichstellung der vorläufig aufgenommenen Personen mit den anerkannten Flüchtlingen vorgesehen. Für Letztere wurde in der Änderung des AIG von Dezember 2018 ein generelles Heimatreiseverbot vorgesehen.

Zunächst ist nochmal in aller Form festzuhalten, dass die Freiplatzaktion Zürich auch das generelle Heimatreiseverbot für Flüchtlinge und die Möglichkeit des SEM, Reisen auch in Nachbarstaaten zu verbieten, ablehnt. Sodann ist nochmal hervorzuheben, dass auch vorläufig aufgenommene Personen in der Regel schutzbedürftig sind: der Status F als Ersatzmassnahme ist – insbesondere in Bezug auf Flüchtlinge – eine Eigenheit der Schweiz und der Situation der Betroffenen nicht angemessen. Entsprechend lehnt die Freiplatzaktion Zürich den Status F als solchen ohnehin ab, und spricht sich im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen dafür aus, den betroffenen Personen eine Aufenthaltsbewilligung B zu erteilen.

In diesem Kontext fällt aber auch auf, dass der Bundesrat in seinem Bericht die besondere schweizerische Rechtslage inkonsequent anwendet. So verkennen sowohl der Bundesrat – als auch schon die Motion Pfister –, dass sich die Gleichbehandlung von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen in Bezug auf die Heimatreisen nicht grundsätzlich rechtfertigen lässt: insbesondere bei Personen, die aus humanitären Gründen (wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) vorläufig aufgenommen wurden, macht es systemisch Sinn, Heimatreisen anders zu handhaben als bei anerkannten Flüchtlingen, die vor persönlicher Verfolgung durch den Heimatstaat flohen.

Bei diesen Personen handelt es sich in aller Regel um Personen, die aus Krisengebieten, regelmässig aus Bürgerkriegsländern wie Syrien oder Afghanistan, geflohen sind.

Sie werden – ebenfalls eine Eigenheit der Schweizer Praxis – in der Regel vorläufig aufgenommen und nicht als Flüchtlinge anerkannt. Dies mit der Begründung, dass sie „lediglich“ vor Kriegswirren und nicht vor gezielter Verfolgung geflohen seien. Die dauerhafte Rückkehr in ihr Heimatland wird aber aufgrund der allgemein desaströsen Zustände häufig als unzumutbar eingestuft. Damit ist schon im Grundsatz nicht ersichtlich, weshalb vorläufig aufgenommenen Personen die Heimatreise per se verboten werden soll, zumal sie ohnehin nur aus besonderen persönlichen Gründen, in denen die Rückreise als absolut notwendig erscheint, die Rückreise in den Heimatstaat antreten würden.

Da Heimatreisen zudem auch unter der heutigen Rechtslage sehr restriktiv gehandhabt werden, ist kein objektiver Grund ersichtlich, der eine weitere Einschränkung rechtfertigen würde. So stellte Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Rahmen der parlamentarischen Diskussionen klar, dass nur sehr wenige Heimatreisen bewilligt werden: «Das SEM hat 2017 Heimatreisen von 184 vorläufig Aufgenommenen bewilligt, bei einem aktuellen Stand von 43 000 vorläufig Aufgenommenen. Sie sehen, es kann nicht jeder zurückreisen; das sind extrem wenige.»⁴

Die vorgesehenen Einschränkungen wären im Übrigen ebenfalls weitgehend symbolisch: Bei Vorhandensein von höchstpersönlichen oder familiären Gründen mit Ausnahmecharakter würde sich ein entsprechender Reiseanspruch wohl regelmässig aus Art. 8 EMRK ableiten.

Die Freiplatzaktion fordert entsprechend die ersatzlose Streichung von Art. 59d E-AIG.

- c) Allgemeines Verbot von Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene Personen mit Status F und Asylsuchende (Art. 59e E-AIG)

Die dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu Grunde liegende Motion Pfister verlangt ein Verbot von Heimatreisen für vorläufig aufgenommene Personen (vgl. dazu vorgängig). Die Motion verlangt kein generelles Verbot von Auslandsreisen. Damit bewegt sich der Bundesrat mit seinem Entwurf – erneut – ausserhalb des Parlamentsauftrags, ohne dass dafür sachliche Gründe ersichtlich wären. Es werden denn auch

⁴Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Votum im Ständerat zu den Motionen 15.3803, 15.3844, 15.3953, 11. Juni 2018, www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=43553.

keine Gründe genannt oder Statistiken präsentiert, die eine gesetzgeberische Tätigkeit rechtfertigen würden.

Das allgemeine Verbot von Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene Personen stellt einen Paradigmenwechsel dar. Bisher waren solche Reisen bewilligungspflichtig, wurden aber bei Vorliegen eines der in Art. 9 RDV aufgeführten Reisegründen im Regelfall bewilligt. Das vorgesehene pauschale Verbot mit gewissen Ausnahmen stellt eine massive und sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung dar. Besonders problematisch erscheint der Vorschlag unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips. Im Übrigen diskriminiert er Personen mit vorläufiger Aufnahme in sachlich ungerechtfertigter und unbegründeter Weise. In völkerrechtlicher Hinsicht stellt er das Recht auf Bewegungsfreiheit aus dem von der Schweiz ratifizierten UNO-Pakt II in Frage und dürfte in seiner Pauschalität auch das Recht auf Privatleben aus Art. 8 EMRK verletzen.

Die Behörden sind in ihrem Handeln an das Verhältnismässigkeitsprinzip aus Art. 5 Abs. 2 BV gebunden. Öffentliche und private Interessen müssen gegeneinander abgewogen werden, und die staatliche Massnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, mithin zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses, stehen. Das ist vorliegend nicht der Fall. Es ist kein öffentliches Interesse am pauschalen Reiseverbot für Personen mit vorläufiger Aufnahme ersichtlich. Ein solches wird im erläuternden Bericht auch nicht dargetan. Das bisherige System nun – grundlos – auf den Kopf zu stellen und massiv zu verschärfen verletzt das Verhältnismässigkeitsprinzip. Insbesondere, weil pauschale Massnahmen des Staates gegenüber bestimmten Personengruppen nur mit grösster Vorsicht und Zurückhaltung vorgesehen werden sollen: Schliesslich betreffen Pauschalmassnahmen regelmässig zahlreiche Personen, die sich in jeder Hinsicht regelkonform verhalten haben. In diesem Sinne wirkt das pauschale Reiseverbot ferner diskriminierend. Die – ohnehin schon eingeschränkten – Rechte von vorläufig aufgenommenen Ausländern werden ohne sachlichen Grund und ungerechtfertigt massiv beschnitten.

Zuletzt sieht der UNO-Pakt II – von der Schweiz ratifiziert – in Artikel 12 Abs. 2 vor, dass jede Person das Recht hat, jedes Land einschliesslich des Eigenen zu verlassen. Die Schweiz hat lediglich einen Vorbehalt betreffend Art. 12 Abs. 1 UNO-Pakt II vorgesehen und Art. 12 Abs. 2 UNO-Pakt II vorbehaltlos anerkannt. Damit ist Art. 12 Abs. 2 für sie verbindlich. Das vorgesehene Pauschalverbot wäre mithin völkerrechtswidrig.

Art. 8 EMRK schützt das Recht auf Privat- und Familienleben. Bereits die heutige Praxis ist streng und führt regelmässig zu erheblichen Einschränkungen im Privat-

und Familienleben von betroffenen Personen. Die neu angedachte Regelung dürfte die Rechte der Betroffenen nun endgültig in nicht EMRK kompatibler Art und Weise einschränken. Es sind zahlreiche von Art. 8 EMRK erfasste Konstellationen denkbar, in denen Betroffene aus Art. 8 EMRK ein Recht auf eine Reisebewilligung ableiten können, gerade im Bereich familiärer und höchstpersönlicher Angelegenheiten, welche die Anwesenheit einer Person im Ausland erfordern.

Dabei ist gerade auf die strenge Praxis betreffend Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen zu verweisen. Vorläufig aufgenommene Personen können ihre Kernfamilie regelmässig nur nach Erfüllung hoher Voraussetzungen nachziehen. Dabei kommen zudem noch strenge gesetzliche Nachzugsfristen hinzu. Insgesamt bedeutet das, dass Personen ihre familiären Beziehungen zu Verwandten, die im Ausland wohnhaft sind, oft nur mit Auslandsbesuchen pflegen können. Dabei geht es um explizit von Art. 8 EMRK geschützte Beziehungen, wie beispielsweise diejenige von Eheleuten oder Konkubinatspartnern, insbesondere aber auch um diejenigen von Eltern zu ihren noch im Ausland befindlichen Kindern. Durch diese Praxis wird damit gerade auch das Kindeswohl gefährdet.

Hierzu ist nochmals explizit auf die Rechte von Kindern aus der Kinderrechtskonvention (KRK) zu verweisen: Art. 10 Abs. 2 der KRK sieht explizit Folgendes vor:

„(...) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschliesslich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind. (...)“

Vorliegend sind keine in der Bestimmung genannten Gründe zur Einschränkung dieses Besuchsrechts ersichtlich. Vielmehr scheint es sich beim Gesetzesentwurf letztlich nur um Gängelei zu handeln.

Angesichts der Absehbarkeit der vorab geschilderten Konsequenzen und der Pauschalität des vorgesehenen Reiseverbots muss die geplante Neuregelung wohl insgesamt als völkerrechtswidrig eingestuft werden. Gerade im Kontext von Besuchsrechten betreffend Kinder ist das vorgesehene Pauschalverbot offenkundig völkerrechtswidrig.

Im Übrigen ist die überaus vage Bezeichnung „besondere persönliche Gründe“ als Rechtsgrundlage nicht ausreichend konkret. Dass die Konkretisierung einer derart stark in die Rechte von Betroffenen eingreifenden Regelung der demokratischen Kontrolle entzogen wird, ist problematisch.

Dass für Asylsuchende Personen zukünftig gar keine Ausnahmen mehr gelten sollen, wird von der Freiplatzaktion Zürich ebenfalls scharf kritisiert.

Abgesehen von der Pauschalität der geplanten Einschränkung verstösst insbesondere der Umstand, dass ausser zur Vorbereitung der Ausreise keinerlei Ausnahmen vorgesehen sind, gegen das verfassungsrechtliche Verhältnismässigkeitsprinzip. Dass bewusst und gezielt verfassungswidrige Änderungen geplant werden, ist aus grundsätzlicher und besonders aus rechtsstaatlicher Sicht sehr bedenklich. Der Änderungsvorschlag ist zurückzunehmen.

Zudem wird auch diese geplante Änderung regelmässig zur Verletzung der Rechte von Betroffenen aus Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 12 Abs. 2 UNO-Pakt II führen. Auch diesbezüglich ist der vorgelegte Entwurf völkerrechtswidrig. Es kann auf die vorgängigen Ausführungen verwiesen werden, wobei die geplanten Änderungen bei Asylsuchenden gerade aufgrund der fehlenden Ausnahmen als klar völkerrechtswidrig zu beurteilen sind.

Die Freiplatzaktion fordert entsprechend die ersatzlose Streichung von Art. 59e E-AIG sowie die damit in Verbindung stehenden Art. 59 Abs. 4-6 E-AIG betreffend Reisedokumente und Rückreisevisa.

- d) Neues Sanktionenregime (Art. 83 Abs. 9^{bis} und 9ter, Art. 84 Abs. 4, 4^{bis} und 5 AIG, Art. 120 Abs. 1 lit. h E-AIG sowie Art. 122d E-AIG)

Die Freiplatzaktion Zürich lehnt die in Art. 84 E-AIG explizit ausgeführten Erlöschensgründe ab, insbesondere aufgrund der grundsätzlichen Kritik am Heimatreiseverbot (vgl. vorgängig).

Überdies ist der vage Begriff des «Zwangs» in Art. 84 Abs. 4 lit. c E-AIG nicht genügend konkret: es besteht die Gefahr, dass er zu eng ausgelegt wird, und persönlichen und familiären Ausnahmesituationen ungenügend Rechnung trägt. Solche müssen eine Heimatreise aber weiterhin rechtfertigen können (vgl. oben zur Möglichkeit

von Heimatreisen in Ausnahmesituationen). Dass jeweils eine Prüfung der Gesamtumstände im Einzelfall notwendig ist, hielt auch das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheiden fest.⁵ Wird nur geprüft, ob die Person aus Zwang in die Heimat gereist ist und dies verneint wird, besteht die Gefahr, dass die vorläufige Aufnahme erlischt, obwohl der Wegweisungsvollzug nach wie vor unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist, was wiederum das Non-Refoulement-Gebot verletzen könnte.

Die Freiplatzaktion Zürich lehnt die Änderung von Art. 84 E-AIG ab und fordert dessen ersatzlose Streichung.

Die neu in Art. 83 E-AIG vorgesehenen Sperrfristen von drei Jahren für die erneute Erteilung einer vorläufigen Aufnahme sind scharf zu kritisieren.

Auch hier geht das SEM weit über den parlamentarischen Auftrag hinaus: Wiederum ist kein Handlungsbedarf ersichtlich. Bei Personen mit Status F handelt es sich regelmässig um schutzbedürftige und -berechtigte Personen. Wenn die Ursache ihrer Schutzberechtigung weggefallen ist – namentlich wegen einer Veränderung der Situation im Herkunftsland – kann ihr Status schon heute überprüft werden und ist die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme schon nach heutiger Rechtslage möglich. Die vorliegende Sperrfrist dürfte aber besonders Personen betreffen, deren Gefährdung im Herkunftsland (und damit auch deren Schutzbedürfnis in der Schweiz) weiterhin anhält. Diesen Personen muss auch zukünftig Schutz geboten werden, wenn sie darum ersuchen. Schon heute ist die Ursache für das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme kaum je Bössartigkeit oder Berechnung der betroffenen Personen, sondern schlicht Unwissen über die Folgen beispielsweise einer unbewilligten Auslandsreise. Dies kann mit mangelnden Erläuterungen von Behördenseite, Sprachschwierigkeiten, Missverständnissen oder schon nur der Verbreitung von Halbwahrheiten und Gerüchten zusammenhängen. In diesen Fällen wäre es stossend, offensichtlich schutzberechtigten Personen – beispielsweise aus Syrien, der afghanischen Provinz oder Somalia – die Wiedererteilung der vorläufigen Aufnahme zu verweigern: Sie können aufgrund der anhaltend prekären Situation in ihrem Herkunftsland nicht dauerhaft dorthin zurückkehren. Das bedeutet, sie werden in der Schweiz faktisch für drei Jahre in die Nothilfe gezwungen.

Dabei handelt es sich aber um Personen, die in den allermeisten Fällen längerfristig in der Schweiz bleiben werden. Wird der Vorschlag umgesetzt, werden diesen Personen während der drei Jahre faktisch ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teil-

⁵Bundesverwaltungsgericht D-6253/2017, E. 8.2. mit Verweis auf D-1433/2013, E. 3.2., E-4193/2015, E. 4.4., E-1458/2015, E. 5.2.

habemöglichkeiten entzogen. Das bedeutet einerseits für die Betroffenen einen Stillstand ihrer Teilhabemöglichkeiten und führt andererseits zu unnötigen und nutzlosen Kosten für die öffentliche Hand.

Zudem ist die Regelung unverhältnismässig: Es ist kaum ein öffentliches Interesse ersichtlich (wie dargelegt eher das Gegenteil) und ein dreijähriger Nothilfebezug ist für die Betroffenen enorm belastend und gefährdet Menschen regelmässig unmittelbar in ihrer Existenz. Es besteht ein klares und offensichtliches Missverhältnis zwischen den privaten und den öffentlichen Interessen im vorliegenden Fall.

Es dürfte auch aus Perspektive von Art. 8 EMRK – unter dem Aspekt des Privatlebens – regelmässig unzulässig sein, eigentlich schutzbedürftigen und -berechtigten Personen diesen Schutz über die Dauer von drei Jahren zu verweigern, bedeutet diese Massnahme doch eine nahezu vollständige Sistierung ihres Privatlebens: Sie werden illegalisiert, können nicht am wirtschaftlichen und nur äusserst eingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Gleichzeitig haben sie keine Möglichkeit, ihr Privatleben an einem anderen Ort zu leben. Die Regelung dürfte in diesem Sinne konventionswidrig sein und ihre Anwendung regelmässig zur Verletzung der Rechte der Betroffenen aus Art. 8 EMRK führen.

Damit droht auch vorliegend eine Verurteilung der Schweiz vor dem EGMR, respektive die Nicht-Anwendung der völkerrechtswidrigen Norm durch die Gerichte des Bundes.

Entsprechend fordert die Freiplatzaktion Zürich die ersatzlose Streichung der in Art. 83 E-AIG neu vorgesehenen Sperrfristen.

Auch die anderen vorgesehenen Änderungen im Sanktionsbereich (Bussen und Verweigerung der Ausstellung von Reisedokumenten und Rückreisevisa) werden von der Freiplatzaktion ausdrücklich abgelehnt.

Es besteht kein Regelungsbedarf betreffend die Bussen (Art. 120 Abs. 1 lit. h E-AIG), solche sind regelmässig ungerechtfertigt und ohnehin heute schon möglich.

Gleichzeitig ist die Verweigerung von Reisedokumenten und Rückreisevisen als Sanktion bei unbewilligten Reisen in andere Länder unnötig und im Übrigen nicht ausreichend konkret (Art. 122d AIG). Es sind zahlreiche Fälle denkbar, in welchen die Erteilung von Reisedokumenten und/oder Rückreisevisen aufgrund von höchstpersönlichen oder familiären Notfällen jedenfalls geboten wäre. Namentlich müssten auch in

diesem Sinne Ausnahmefälle vorgesehen und gesetzlich klar definiert werden. Dem SEM die vollständige Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall zu überlassen öffnet behördlicher Willkür Tür und Tor.

Die Freiplatzaktion fordert entsprechend die ersatzlose Streichung von Art. 120 Abs. 1 lit. h E-AIG und Art. 122d AIG.

3. Varia

- a) Bezug von Ergänzungsleistungen als Ausschlussgrund für den Familiennachzug (Art. 85c Abs. 1 lit. e E-AIG)

Die neue Regelung in Art. 85c AIG überträgt die bestehenden Bestimmungen von Art. 85 Abs. 7 und 8 AIG in einen eigenen Artikel. Obwohl bereits bestehendes Recht, ist erneut ausdrücklich zu betonen, dass der Ausschluss vom Familiennachzug wegen Bezug von Ergänzungsleistungen gegen die EMRK verstösst. Gemäss ständiger und gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts stellen Ergänzungsleistungen keine Sozialhilfeleistungen dar.⁶ Ergänzungsleistungen werden – wie der Name schon sagt – in Ergänzung zu sozialversicherungsrechtlichen Leistungen ausgeschüttet. Auf sie besteht ein begründeter Anspruch. Durch die Regelung werden krankheitsbedingt arbeitsunfähige Personen oder Personen über dem Rentenalter, deren Renten zur Deckung der Lebenshaltungskosten nicht reichen, permanent von der Möglichkeit des Familiennachzugs ausgeschlossen. Das ist unter Art. 8 EMRK unzulässig und verletzt im Übrigen sowohl das verfassungs- als auch das völkerrechtliche Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK.

Die Freiplatzaktion fordert entsprechend die ersatzlose Streichung von Art. 85c Abs. 1 lit. e E-AIG.

- b) Ausschluss von selbstständiger Erwerbstätigkeit für Personen mit Asyl (Art. 61 Abs. 1 E-AsylG)

⁶Urteil des Bundesgerichts 2C_448/2007 vom 20. Februar 2008, E. 3.4 mit Hinweisen. Insbesondere stellt das Gericht folgendes fest: «(...) Vielmehr zählen sowohl die Ergänzungsleistungen als auch die Krankenkassenprämienverbilligungen zu den beitragsunabhängigen Sonderleistungen der Sozialversicherung, die vom Begriff der "öffentlichen Wohltätigkeit" im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG nicht erfasst werden. (...)».

In Art. 61 Abs. 1 E-AsylG soll neu nur noch die unselbständige Erwerbstätigkeitsmöglichkeit von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl, vorläufiger Aufnahme oder rechtskräftiger Landesverweisung genannt werden.

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 61 Abs. 1 E-AsylG wird im erläuternden Bericht nur äusserst summarisch begründet: «Neu soll auf Gesetzesstufe konkretisiert werden, dass es sich bei der Erwerbstätigkeit, die die betroffenen Personen ausüben können, um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt.»⁷

Dabei muss es sich um einen Fehler in der Begründung handeln. Im heute geltenden Artikel werden anerkannte Flüchtlinge generell zu «Erwerbstätigkeit» zugelassen. Dieser Begriff erfasst sowohl die unselbständige als auch die selbständige Tätigkeit. Beabsichtigt das SEM tatsächlich, anerkannten Flüchtlingen nur noch eine unselbstständige Erwerbstätigkeit zu erlauben, wäre das im Kontext der parlamentarischen Aufträge geradezu abenteuerlich: Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt *Personen mit F-Status den Kantonswechsel zwecks Erwerbstätigkeit zu erleichtern. In keiner Weise wurde irgendwo verlangt, man solle die Erwerbsmöglichkeiten von anerkannten Flüchtlingen einschränken.* Das wäre auch unsinnig: es besteht keinerlei öffentliches Interesse daran, die bisherige Regelung, dass die in Art. 61 AsylG genannten Gruppen jede Form der Erwerbstätigkeit wahrnehmen können, zu ändern. Damit würden unnötig und proaktiv Personen in die Sozialhilfe gedrängt, die im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Niemand hat ein Interesse daran, diese Erwerbsmöglichkeiten für anerkannte Flüchtlinge zu verbieten: Die betroffenen Personen würden an ihrer wirtschaftlichen Teilhabe gehindert und die öffentliche Hand müsste höhere Sozialhilfekosten gewärtigen.

Handelt es sich nicht um ein Versehen, so ist unerklärlich, wie das SEM dazu kommt, eine solche Änderung vorzuschlagen und diese Änderung noch dazu im erläuternden Bericht inhaltlich kaum zu begründen.

Eine solche Änderung wäre denn auch aus völkerrechtlicher Perspektive unhaltbar. Namentlich wäre die Einschränkung auf selbstständige Erwerbstätigkeit nicht vereinbar mit Art. 18 der Genfer Flüchtlingskonvention:

«Die vertragsschliessenden Staaten gewähren den Flüchtlingen, die sich ordnungsgemäss auf ihrem Gebiet aufhalten, in Bezug auf die selbständige Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft, Industrie, im Gewerbe und Handel sowie die Gründung von Handels— oder Industriefirmen

⁷Vgl. S. 18 des erläuternden Berichts.

eine möglichst günstige Behandlung, die jedenfalls nicht ungünstiger sein darf als die unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen gewährte Behandlung.»

Gemäss den Regelungen des AIG können aufenthaltsberechtigte Ausländer*innen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden. Im Fall der Zulassung dürfen sie die selbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 38 Abs. 2 AIG). Anerkannte Flüchtlinge schlechter zu stellen als andere Ausländer*innen mit Aufenthaltsbewilligung würde sowohl dem Gebot der möglichst günstigen Behandlung gemäss Flüchtlingskonvention als auch den Zielen der Integrationsagenda widersprechen.

Sollte an der Änderung festgehalten werden, droht – wie vorgängig im Rahmen des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge dargelegt – eine Normkollision zwischen Bundesrecht und Flüchtlingskonvention: Das Bundesgericht müsste der völkerrechtswidrigen Bestimmung des Bundesrechts die Anwendung verweigern.

Im Gesamtkontext der Änderungen entsteht der Eindruck, dass es sich bei der Änderung von Art. 61 E-AsylG respektive der diesbezüglichen und oben zitierten Begründung im erläuternden Bericht um ein Versehen des Bundesrats handelt (insbesondere im Kontext von Art. 85a E-AIG).

Sollte keine Einschränkung beabsichtigt sein, sondern eine Präzisierung dahingehend, dass die im Artikel genannten Bedingungen nur die unselbständige Erwerbstätigkeit betreffen, müsste die Möglichkeit der selbständigen Erwerbstätigkeit noch zusätzlich explizit erwähnt werden. Allenfalls wäre die Formulierung an diejenige von Art. 85a E-AIG anzugleichen.

<p>Vor diesem Hintergrund fordert die Freiplatzaktion die Korrektur des Versehens in der Begründung und die explizite Erwähnung der Möglichkeit selbstständiger Erwerbstätigkeit. Andernfalls wäre Art. 61 Abs. 1 E-AsylG ersatzlos zu streichen.</p>
